Wirtschaftlichkeitsprüfung in Brandenburg – Teil 12

Leistungserbringung der BEMA-Nrn. 25 (Cp) und 26 (P) unter dem Blickwinkel der Wirtschaftlichkeit

Autorin: Andrea Schilling, Leiterin der Prüfungsstelle gem. § 106c SGB V bei der KZV Land Brandenburg

In unserem heutigen Artikel möchten wir Ihnen die wirtschaftliche Leistungserbringung der BEMA-Nrn. 25 (Cp) und 26 (P) beschreiben, denn auch hier gilt selbstverständlich der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit.

In welchem Falle eine indirekte oder direkte Überkappung noch angezeigt ist oder in welchem Falle besser eine Wurzelbehandlung durchgeführt werden sollte, stellt eine schwierig zu beantwortende Frage dar, da in die Entscheidung eine ganze Reihe von Überlegungen einfließen müssen. Dass in dem einen oder anderen Falle trotz direkter Überkappung eine Wurzelkanalbehandlung oder im schlimmsten Fall die Zahnextraktion notwendig werden kann, ist der Prüfungsstelle bewusst. Stellt die Prüfungsstelle im Rahmen ihrer Prüfung jedoch fest, dass bei einem Großteil der endodontischen Behandlung kurz zuvor indirekte oder direkte Überkappungen erbracht worden sind, werden diese Überkappungen kritisch zu hinterfragen sein.

Dementsprechend sollten Sie vor jeder entsprechenden Behandlung umfassend abwägen, ob eine Behandlung nach BEMA-Nrn. 25/26 angezeigt ist oder besser gleich die endodontische Behandlung erfolgen sollte.

Ist es medizinisch erforderlich, dass bei einem gleichen Zahn in mehreren Sitzungen eine Kariesprofunda-Behandlung wiederholt werden muss, so kann die Nr. 25 (Cp) auch je Sitzung berechnet werden. Entscheidend ist hier die Beurteilung der Behandlungsnotwendigkeit. Auf keinen Fall kann die BEMA-Nr. 25 wiederholt berechnet werden, wenn die Kavitätenpräparation und Füllung aus Zeitmangel vorzeitig abgebrochen wird oder wenn es sich darum handelt, die für den Kranken mit Schmerzen verbundene Kavitätenpräparation abzubrechen und durch Teilung in zwei oder mehrere Sitzungen erträglicher zu gestalten. In diesem Zusammenhang verweisen wir abermals auf die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes – insbesondere auch in Bezug auf die Begleitleistungen, wie zum Beispiel 12 (bMF), 40 (I), 41 a (L 1), denn durch das häufige Wiedereinbestellen der Patienten kommt es auch zu wiederholten Abrechnungen der Begleitleistungen, was gegebenenfalls als unwirtschaftliche Leistungserbringung gewertet werden kann.

In jedem Fall sind Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Behandlungsmaßnahme sorgfältig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Umfangreiche Dokumentationen dienen zum einen der eigenen Absicherung, zum anderen können sie einer möglichen Regressforderung im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsprüfung entgegenwirken. Dokumentieren Sie also stets genau, an welcher Stelle, aus welchem Grund und zu welchem Zweck Sie zahnärztliche Leistungen erbringen. ■

Mindestanforderung an Ihre Dokumentation zu den BEMA-Nrn. 25 (Cp) und 26 (P):

- Datum
- ggf. Sensibilitätsprüfung
- Zahnangabe mit Lage der Kavität
- Verwendetes Material
- ggf. temporärer Verschluss

Haben Sie Fragen? Kontaktieren Sie uns:

Prüfungsstelle
gemäß § 106c SGB V bei der KZV LB
Helene-Lange-Straße 4-5
14469 Potsdam
0331/2977-329
pruefwesen@kzvlb.de

Alle Beiträge unserer Artikelserie finden Sie hier: